

Weisungen

für den Finanzausgleich

vom 17. August 1983

Der Synodalrat der Evangelisch-Reformierten Kirche des Kantons Luzern, gestützt auf § 32 Abs. 2 der Kirchenverfassung¹ und § 7 der Satzung über den Finanzausgleich²,

erlässt folgende Weisungen an die ausgleichsberechtigten Gemeinden:

1. Allgemeines

- 1.1. Die Gemeinden sind zur vollen Ausnützung ihrer Finanzquellen verpflichtet.
- 1.2. Der Gemeindehaushalt ist sparsam zu führen.

2. Besoldungen der Gemeindepfarrer

- 2.1. Es werden nur die Mindestansätze gemäss Synodebeschluss³ angerechnet.
- 2.2. Entschädigungen für Unterricht an Mittelschulen, Spitalseelsorge, Gefängnisseelsorge etc. werden zur Hälfte angerechnet.

¹ Verfassung der Evangelisch-Reformierten Kirche des Kantons Luzern vom 28. November 1968 (11.010).

² Satzung über den Finanzausgleich, ausserordentliche Beiträge und Darlehen vom 25. Oktober 1975 (51.010).

³ Synodebeschluss über die Mindestansätze für die Besoldungen der Gemeindepfarrerinnen und -pfarrer vom 18. November 1998 (42.110).

3. Sozialleistungen

Arbeitnehmerbeiträge zu Lasten der Gemeinde werden nicht angerechnet.

4. Spesen

Spesen mit verdecktem Lohncharakter werden nicht angerechnet.

5. Übergangsbestimmungen

- 5.1. Diese Weisungen treten am 1. Januar 1984 in Kraft und gelten erstmals für die Finanzausgleichsbeiträge 1985.
- 5.2. Neue Vereinbarungen sind entsprechend den vorliegenden Weisungen zu treffen.

Luzern, 17. August 1983

NAMENS DES SYNODALRATES

Der Präsident: *F. Portmann*

Der Sekretär: *lic. iur. A. Bruckert*